

Präsident D. Haase: Ich würde nun erwarten, ob Jemand über die §. 52 sprechen will?

Abg. Jani: Ich möchte doch glauben, daß die Verwandtschaft, die zwischen den fructibus naturalibus mit fructibus civilibus besteht, auch hier insofern festzuhalten sei, als man zu einem Grundstücke noch diejenigen fructus civiles rechnen muß, welche noch nicht betagt sind. Wenn Sie einige Tage vor der Reife der Kirschen einen Acker mit Kirschbäumen verkaufen, so hängen die Kirschen noch daran, es können einige davon eßbar sein, nichts desto weniger sind sie aber noch Pertinenz des Baumes. Daher möchte ich auch glauben, wenn erst zu Michaelis gewisse Zinsen gefällig werden, sie auch demjenigen ganz zufallen müssen, der das Grundstück wenn auch bloß einige Tage früher verkauft hat. Ich kann in der That nicht einsehen, wie einem solchen Unterschied, welcher eine große Rechnung voraussetzt, besser begegnet werden könne, als wenn man sagt: betagte Früchte. Warum wollen wir uns in die Berechnung einlassen, wie die Zinsen zu repartiren sind. Wenn die Früchte noch nicht betagt sind, fallen sie dem zu, der das Grundstück besitzt, wenn der Termin zu ihrer Bezahlung eintritt.

Königl. Commissar Hanel: Was der geehrte Abgeordnete bemerkte, besagt schon die §. in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung. Denn sie weist die fructus civiles dem hypothekarischen Gläubiger nur an, bezeichnet sie als unter der Hypothek begriffen nur insoweit, als sie von der Anlegung der Sequestration, oder der Eröffnung des Concursees an erwachsen. Was vorher gesagt ist in Betreff der Subhastation, das bezieht sich nur auf die fructus naturales und industriales. Also das liegt in der §., daß der Erstehrer des Grundstücks, das subhastirt wird, die Zinsen bekommt, die am Tage der Subhastation noch nicht betagt waren.

Abg. Jani: Das scheint mir allerdings in der Fassung der Deputation nicht zu liegen. Ich kann mir daraus keinen andern Sinn entnehmen, als den, daß, wenn zu Michaelis 2 Thlr. halbjährige Zinsengefällig werden und das Gut zu Johannis subhastirt wird, die Zinsen so repartirt werden sollen, daß die 3 Monate vor Johannis dem frühern Besitzer zufallen und bloß die 3 Monate nachher auf den andern übergehen würden. Hier würde allerdings eine Repartition eintreten müssen; ich glaube, der Herr Referent wird das bestätigen.

Referent Abg. Braun: Ich kann nur dem beitreten, was der königl. Herr Commissar äußerte. Das Bedenken, was der Abg. Jani aufgestellt hat, wird durch die Paragraphe selbst ganz und gar gehoben. Ich sehe nicht ein, wie und auf welche Weise die Sache anders gefaßt werden könnte, selbst wenn man das Bedenken berücksichtigen wollte, das der geehrte Abgeordnete hat. Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, daß es sich hier nicht um eine Bestimmung handelt, wie die Repartition der fructus civiles stattfinden soll, sondern davon, wie weit der Umfang der Hypothek reicht. Das ist ganz etwas Anderes, als der Abg. Jani im Auge hat. Wollte man eine Bestimmung über die Repartition der fructus civiles treffen, so würde man zu weit gehen; es würde eine solche Bestimmung nicht hierher gehören.

II. 105.

Abg. Jani: Es scheint doch soviel hervorzugehen, daß die 3 ersten Monate, also nach meinem Beispiele 1 Thlr., nicht zur Hypothek und die 3 letzten Monate zur Hypothek gehören. Es müßte also eine Sonderung der Zinsen eintreten, und das würde eine Unsicherheit in das Gesetz bringen, so daß es jedenfalls besser ist, wenn man sagt: „die noch nicht betagten Zinsen“.

Abg. Klien: Ich wollte dasselbe bemerken, was der Abgeordnete soeben gesprochen hat. Es wird überhaupt nur auf das Wort „betagte“ ankommen. Wenn Jemand am 28. September das Gut erstanden hat, so wird er die Erbzinsen beziehen, die am 29. gefällig sind.

Abg. D. Geißler: Ich habe auch das Bedenken gehabt, was der Abg. Jani soeben äußerte, und insofern hat mir der früher gebrauchte Ausdruck „betagte“ besser gefallen; ich habe mich aber mit dem zuletzt gebrauchten Ausdrucke: „entstandene,“ zufriedengestellt, weil ich glaube, es liegt dasselbe darin. Grundzinsen sind nicht zu beurtheilen, wie Zinsen eines laufenden Capitals. Vor dem Termine ist der Grundzins nicht gefällig, er existirt nicht, mit dem Termine ist er erst betagt oder erwachsen. Ich habe die Worte „betagt“ und „erwachsen“ ganz gleich gehalten, sonst müßte ich dem Abg. Jani beitreten.

Referent Abg. Braun: Der Herr Abgeordnete hat vollkommen Recht. Ich wollte dasselbe gegen die Bemerkung des Abg. Jani einhalten, daß die Worte „betagt“ und „erwachsen“ hier gleichbedeutend sind.

Abg. Jani: Ich glaube, nach den ersten 3 Monaten werden die Zinsen zur Hälfte schon erwachsen sein, betagt sind sie aber erst nach Ablauf von 6 Monaten.

Abg. D. Geißler: Dieser Grundsatz gilt von laufenden Zinsen, Capitalzinsen, aber auf Terminzinsen, welche nicht einem Capitale gegenüberstehen, nicht von Tag zu Tag laufen, sondern gleich den natürlichen Früchten erst dann existiren, wenn sie reif sind und abfallen, kann dieser Grundsatz nicht angewendet werden.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß die Debatte über diese Paragraphen geendigt sei.

Königl. Commissar Hanel: Ich würde mir noch erlauben, auf die Verhandlungen der ersten Kammer Bezug zu nehmen. Dort ist über die §. 52 viel discutirt worden, und es geht daraus hervor, daß unter dem Erwachsen der bürgerlichen Früchte eben das verstanden worden ist, was der geehrte Abgeordnete, welcher zuerst sprach, unter dem Betagtwerden zu verstehen scheint.

Abg. Jani: Da möchte es zur Verdeutlichung der Sache heißen: „und noch nicht betagten.“

Präsident D. Haase: Ein Antrag ist nicht gestellt worden; ich würde also zur Fragstellung selbst übergehen. Es hat, wie der Bericht besagt, die erste Kammer diese §. in einer andern Fassung angenommen; unsere Deputation, obschon sie im Wesentlichen diese Fassung gebilligt, hat jedoch einige Ausstellungen dagegen gemacht, und sich mit den königl. Herren Commissarien über eine neue Fassung der §. vereinigt. Diese Fassung finden Sie S. 30 des Berichtes, und ich frage: ob die Kammer

3